

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ (Allgäuer Brauhaus)

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat am 21.09.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ (Allgäuer Brauhaus) in der Fassung vom 21.09.2026 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 193/1 und 194 (Betriebsgelände), 226 (TF), 227 (TF) und 335/2 (TF, Schwendener Straße.) der Gemarkung Leuterschach und weist eine Größe von 4,85 ha auf.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Schwendener Straße“ (Allgäuer Brauhaus) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.09.2026 – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauverwaltung> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Fehler des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Marktoberdorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Marktoberdorf, 08.10.2026



**Michael Eichinger
Erster Bürgermeister**



angeschlagen: 12.10.2026

abgenommen: 12.11.2026

Lageplan des Geltungsbereiches



unmaßstäblich